

12. Baustein: Inline-Skates - Verletzungsrisiko und StVO

Thema:

Die Stellung der Inline-Skater im Verkehrsgeschehen. Das Verletzungsrisiko beim Inline-Skaten.

Ziele:

Die Kursteilnehmer erarbeiten Gefahren und passende Bewältigungsstrategien, die sich aus Konflikten mit anderen Verkehrsteilnehmern ergeben.

Partner:

Unfallversicherung

Polizei

(Beide Partner haben auch Zugang zu Datenmaterial)

Inhalte:

StVO Stand 01.09.2009

Bislang war das Inline-Skaten im Straßenraum nicht ausdrücklich geregelt, was zu erheblichen Unsicherheiten geführt hat. Daher wurde in § 24 StVO klargestellt, dass Inline-Skates zu den besonderen Fortbewegungsmitteln zählen. Inline-Skater dürfen die Fußgängerverkehrsflächen benutzen. Sie müssen Gehwege benutzen, und zwar mit der nötigen Rücksicht auf die anderen Fußgänger. Wenn es nötig ist, müssen sie sogar mit Schrittgeschwindigkeit fahren. Durch das neu eingeführte Zusatzzeichen „Inline-Skater frei“ in § 31 StVO (Sport und Spiel) kann die Fortbewegung mit Inline-Skates aber auch außerhalb der Fußgängerverkehrsflächen zugelassen werden.



Wo es aufgestellt wird, ist das Skaten auf der Fahrbahn oder anderen Fahrbahnteilen (dies könnte auch ein Radweg sein, wenn das Zeichen zusammen mit einem Radweg-Schild angebracht ist) erlaubt. Dennoch sollte keine allzu sportliche Fahrweise an den Tag gelegt werden, denn es darf nur mit äußerster

Vorsicht und unter besonderer Rücksichtnahme auf den übrigen Verkehr am rechten Rand gefahren werden. Anderen Fahrzeugen muss dabei das Überholen ermöglicht werden. Skater haben trotzdem im Verkehr (anders als Radfahrer) also niemals Vorrang, weder gegenüber dem Fahrradverkehr noch gegenüber Fußgängern oder anderen Kraftfahrzeugen.

Weil Inline-Skater für Fußgänger ein erhöhtes Risiko darstellen können, tragen sie eine hohe Verantwortung. Immerhin ist der Bremsweg eines Skaters viel zu lang, als dass er mit 30 km/h über den Gehweg rasen dürfte. Viele Skater sind bereits zu Schadenersatz verurteilt worden, nachdem sie mit Fußgängern zusammengeprallt waren. Das gleiche gilt für rollende Raser, die im Bereich von Kreuzungen mit nicht angepasster Geschwindigkeit gefahren sind, als sie die Fahrbahn überquert haben. Hier kann es übrigens für den Skater sehr teuer werden, wenn er keine private Haftpflichtversicherung hat.

Da das Zusatzzeichen noch neu ist, bleibt abzuwarten, wie häufig es von den Straßenverwaltungen angebracht werden wird.

Inline-Skating ist erlaubt

- auf dem Gehweg
- auf einem gemeinsamem Geh- und Radweg
- in Spielstraßen
- in Fußgängerzonen
- auf der Fahrbahn zum Überqueren
- auf Straßen innerorts ohne Gehweg am rechten Fahrbahnrand
- auf Landstraßen ohne Gehweg am linken Fahrbahnrand

Inline-Skating muss auf folgenden Verkehrsflächen durch Zusatzschild ausdrücklich erlaubt werden

- in verkehrsberuhigten Bereichen
- auf Radwegen
- auf Radfahrstreifen innerorts
- auf Radfahrstreifen außerorts
- auf Seitenstreifen innerorts
- auf Seitenstreifen außerorts
- auf einer Radfahrerfurt

Wo Inline-Skater auch rollen, sie haben ebenso wie Radfahrer keine Knautschzone. Umso wichtiger sind daher die Protektoren und der Helm. Das Verletzungsrisiko bei Inline-Skatern ist aufgrund der Fahrgeschwindigkeiten von 20-30 km/h hoch. Inline-Skater mit wenig Fahrerfahrung und ältere Menschen erleiden schwerere Verletzungen als geübte und junge Skater. Frakturen sind die Verletzungsklassiker der Skater. Aber auch hier spielt das Alter eine Rolle:

Hüftgelenksnahe Oberschenkelbrüche (mit langer Heilungszeit) treten sehr viel häufiger bei Fahrern über 35 Jahre auf.

Körperteile, die beim Skaten leicht verletzt werden, sind: Unterarm, Handgelenk, Knie, Unterschenkel, Sprunggelenk, Kopf, Gesicht. Neben Knochen- und Gelenkverletzungen in Form von Frakturen und Distorsionen kommen beim Inline-Skating auch Weichteilverletzungen durch Abschürfungen und Prellungen häufig vor. Bemerkenswert ist der relativ hohe Anteil an Kopfverletzungen. Obwohl bei den Stürzen nur sehr selten der Kopf betroffen ist (ca. 1%), ist die Wahrscheinlichkeit, sich dabei eine schwerwiegende Verletzung zuzuziehen, größer als bei den anderen Körperteilen. Dies unterstreicht die Notwendigkeit, einen Helm zu tragen.

Deutsche Verkehrswacht e.V., Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.,
Verkehrswacht Medien & Service-Center GmbH, Bonn 2010